

Jan Iluk & Łukasz Iluk

Indikatoren textnormativer Äquivalenz in Übersetzungen juristischer Texte

Determinants of the text and normative equivalence in the translation of law texts – Abstract

Maintaining text and normative equivalence is particularly important in the translation of law texts, because they are created in accordance with the rules, and the choice of language options is mandatory in the system of law traditions and terminological systematics. The applicable law also specifies the use of language means in the texts of judicial practice.

Although law translations of the text and normative equivalence are given a high priority, they are not displayed in the translating literature, so far. From the lawyer's point of view text and normative equivalence is determined at the lexical level by the distribution and frequency of words and syntagms in a branch of law. There might even be specific regulations concerning a given field of law. According to the above, the text-normative equivalence is maintained if interlingual equivalents show not only conceptual congruence, but they also have similar distribution in certain fields or regulations of law and also their frequency of occurrence is high enough. Establishing text-normative equivalence requires comparative microanalysis.

1 Einleitung

Seitdem Kollers Hauptwerk *Einführung in die Übersetzungswissenschaft* erschienen ist, sind bereits mehr als vierzig Jahre vergangen (Koller 1979). In der Fachliteratur wird seine Typologie der Äquivalenzarten immer wieder erwähnt, aber erstaunlicherweise wurde bisher seine Auffassung nicht weiterentwickelt. Im Folgenden wollen wir Kollers Idee von der textnormativen Äquivalenz aufgreifen, um deren Indikatoren zu ermitteln und ihre Eignung für Zwecke der Übersetzung von Rechtstexten zu überprüfen.

Die Herstellung textnormativer Äquivalenz spielt beim Übersetzen dann eine besonders wichtige Rolle, wenn Texte in der Ausgangs- und Zielsprache nach präskriptiven Normen verfasst werden. Dazu gehören Texte mit normierender Kraft und die der Rechtsanwendung. Ihre Erstellung und Form wird durch Handbücher der Rechtsförmlichkeit oder Gesetze geregelt. Der tradierte Zwang zur Einhaltung juristischer Formulierungen lässt die Problematik der textnormativen Äquivalenz in den Vordergrund unserer Untersuchung rücken. Im Folgenden wollen wir diejenigen Aspekte aufgreifen,

die die Herstellung der textnormativen Äquivalenz maßgeblich beeinflussen. Zunächst wollen wir die Determinanten der Wahl und Verwendungsweise der Redemittel in juristischen Texten charakterisieren, um auf deren Basis Indikatoren der textnormativen Äquivalenz herauszuarbeiten. Wie weiter unten gezeigt wird, sichert ihre Beachtung im Translationsprozess eine hohe Übersetzungsqualität juristischer Texte.

2 Auswahl und Verwendungsweise der Redemittel aus stilistischer Perspektive

Die Wortwahl in einem Text ist aus stilistischer Perspektive das Ergebnis eines Entscheidungsaktes.

Die Entscheidung kann bewusst gefällt sein, sie kann aber auch in der Übernahme von Formulierungen liegen, die schon vorher von der Sprechergemeinschaft gewählt worden sind, um ein Kommunikationsziel adäquat zu erreichen. [...] Mit der Annahme einer Formulierungsweise, die sich bewährt hat, geben die Emittenten [...] auch ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zu erkennen. (Eroms 2008: 23)

Wie weiter unten zu zeigen ist, trifft die von Eroms formulierte Feststellung genau auf die Grundsätze der Auswahl sprachlicher Formulierungen in Rechtstexten zu.

3 Determinanten der Auswahl und Verwendungsweise sprachlicher Mittel in Texten mit normativer Kraft

Texte mit normativer Kraft zeichnet eine bewusst gewählte Terminologie und Systematik aus.

Der Gesetzgeber definiert Rechtsbegriffe und bestimmt ihre sprachliche Form. Die präskriptiven Normen der Gesetze bestimmen auf der Benennungsebene u. a. folgende Aspekte (J. Iluk 2014: 120–123):

- die Kategorie und Zahl der Konstituenten einer Benennung,
- die Form ihrer Verbindung,
- die Selektion der Benennungsmotive.

Die interlingualen Unterschiede und ihre Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich stellen eine besondere Herausforderung bei der Herstellung textnormativer Äquivalenz dar. Da dieser Aspekt an anderer Stelle eingehender untersucht worden ist, wird er hier nur angedeutet.¹

Die Wortwahl in Gesetzestexten wird durch drei generelle Faktoren beeinflusst (Choduń 2006: 28):

- die Rechtskultur, die man als Rechtstradition zu verstehen hat, in der Rechtsakte formuliert und erlassen werden;

¹ Mehr dazu in J. Iluk (2014).

- Anweisungen zum Sprach- und Wortgebrauch, die in Handbüchern der Rechtsförmlichkeit festgelegt sind und bei der Verfassung eines Rechtsaktes zu befolgen sind,²
- pragmatische Kriterien, nach denen die sprachlichen Mittel möglichst optimal an die jeweilige Kommunikationssituation angepasst werden.

Demzufolge ist der Gebrauch sprachlicher Mittel in einem Rechtsakt nicht ganz frei, sondern er hat den Kodifizierungszielen und den dabei geltenden Konventionen möglichst optimal zu entsprechen. Die divergenten sprachlichen Bezeichnungen mit ähnlicher Bedeutung sollen wohl auch helfen, den jeweiligen Kodifizierungsbereich leichter zu identifizieren.

Die nachgenannten Beispiele zeigen, in welchen Rechtssparten die jeweiligen juristischen Bezeichnungen gebraucht werden.

- Mahnbescheid (deutsches Recht) – Zahlungsbefehl (europäisches Recht)³
- Eheschließung (Ehegesetz) – Trauung (Kirchenrecht)⁴
- mündliche Verhandlung, auch Termin (ZPO) – Hauptverhandlung (StPO)
- Hauptversammlung (AktG) – Generalversammlung (GenG)
- Prozessbevollmächtigter (ZPO) – Verteidiger (StPO)
- Jugenderlicher (JGG und JarSchG) – Minderjähriger (BGB und Familienrecht)
- Kindergeld (BKKG und EStG) – Familienzuschlag (BBesG)
- Prämie (VVG) – Beitrag (u. a. BGB, SBG)
- Beschluss (richterliche Entscheidung) – Verfügung (Entscheidung eines Staatsanwalts)⁵

Die Konventionen der Wortwahl in Rechtstexten spiegeln sich somit in der Form der Termini (Benennungen), den Begriffsdifferenzierungen, den lexikalischen Kookkurrenzen und den tradierten Wortverwendungen aus einem lexikalischen oder begrifflichen Feld wider, wie etwa:

- *Klageerwiderung* und nicht *Antwort auf die Klage*,⁶
- *Verwarnungsgeld* und nicht *Strafzettel* oder sogar *Knöllchen*,
- *ein Testament errichten* und nicht *erstellen* oder *anfertigen*,
- *Entschädigung in Geld* und nicht mehr *Schmerzensgeld*,
- *elterliche Sorge* und nicht mehr *elterliche Gewalt*.

² Vgl. das Kapitel "Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen" im *Handbuch* [...] (2008).

³ Vgl. Richtlinie 2000/35/EG.

⁴ Diese Unterscheidung wird auch in den Formulierungen *zivile Trauung* und *kirchliche Trauung* signalisiert.

⁵ Dieser Differenz wird in Übersetzungswörterbüchern kaum Rechnung getragen.

⁶ In der österreichischen Rechtssprache verwendet man die Bezeichnung *Beantwortung der Klage*.

4 Determinanten der Auswahl und Verwendungsweise sprachlicher Mittel in Texten der Rechtsanwendung

Der Wortgebrauch in Texten der Rechtspraxis (Urteilen, Prozessschriften) unterliegt generell einem weitgehenden Zwang zur Einhaltung der in Gesetzen festgelegten Formulierungsnormen. Die Verpflichtung zur Befolgung bestimmter Ausdrucksweisen schränkt somit die Freiheit der Textgestaltung dahingehend ein, dass der Gesetzeswortlaut oder präskriptiv normierte Formulierungen in gerichtliche Entscheidungen oder Texte der rechtsförmigen Verfahren der Rechtsbeanspruchung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsermittlung oder der fachinternen Kommunikation der Juristen meist wörtlich übernommen werden. Dies belegt z. B. der Gesetzestext:

Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 Absatz 2 bis 5 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. (§ 184, Abs. 1, Satz 1 (DE) ZPO)

der in einem Schriftsatz des Amtsgerichts Herne an eine Prozesspartei nur mit folgender geringer Modifikation reproduziert wurde:

Gemäß Paragraph 184, Abs. 1, Satz 1 der deutschen ZPO wird angeordnet, dass Sie einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls Sie nicht einen Prozessbeauftragten bestellen.⁷

Die vollzogene Veränderung beruht in dem Beispiel darin, dass erstens ein intertextueller Bezug auf die zutreffende Vorschrift signalisiert wird, zweitens die allgemeine Bezeichnung 'eine Partei' konkretisiert und gemäß den deutschen Höflichkeitsregeln im Schriftverkehr durch die Anredeformel 'Sie' ersetzt wurde. Die letzte Umwandlung besteht darin, dass im Schriftsatz die Bezeichnung 'das Gericht' getilgt wurde, weil diese im zitierten Satz als Agens fungiert, das die betroffene Partei über die getroffene Entscheidung des Gerichts informiert. Alle anderen Elemente der zitierten Vorschrift wurden wörtlich reproduziert.

Ein anderes Beispiel hat folgenden Wortlaut:

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(§ 1565 Abs. 1 BGB)

Der Inhalt dieser Vorschrift wurde in einer Urteilsbegründung des Amtsgerichts Bremen wie folgt reproduziert:

Die Ehe ist gescheitert, da die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Die Bestätigung der Umstände, die eine Ehescheidung nach § 1565 Abs. 1 BGB begründen, erfolgte in der zitierten Urteilsbegründung, indem der konditionale Rechtssatz

⁷ Dieses und andere Beispiele entstammen einem Textkorpus mit Schriftsätzen aus der eigenen Übersetzertätigkeit.

in einen Kausalsatz umgewandelt wurde. Mit dieser Umwandlung wurde die Rechtsfolge bekräftigt.

An den Beispielen sieht man deutlich, dass Gesetze (Gesetzesbücher) Formulierungsnormen festsetzen, die in fachlichen Kommunikationssituationen mehr oder weniger rigide befolgt werden oder zu befolgen sind. Liegt ein solcher Zwang zur Einhaltung einer gegebenen Formulierung in einem Rechtstext, spricht Kjær (1992: 52) von einer "präskriptiven Norm".

In Texten der Rechtsanwendung kommen auch usuelle Formulierungen vor, die positionell fixiert sind und als Textbausteine eingesetzt werden. Ihr Gebrauch erfolgt routinemäßig in wiederkehrenden Situationen (Kjær 1992: 53).

- *Die am [...] vor dem Standesbeamten des Standesamtes in [...] geschlossene Ehe wird aufgehoben.*
- *Zur Personen vernommen, erklärte der Beklagte:*
- *Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.*
- *Bei Aufruf der Sache erschien*

Es gibt auch Formulierungen, die sich im Sprachgebrauch der Juristen verfestigt haben, ohne dass ihre Form präskriptiv verwendet wurde.

- *Bitte obige Geschäftszahl in allen Eingaben anführen. (Österreich)*
- *Bitte bei allen Schreiben angeben. (Deutschland)*
- *Die Zustellung der Ladung an den Beklagten [...] konnte nicht festgestellt werden.*
- *Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger.*

Die zitierten Beispiele belegen, dass juristische Formulierungen unterschiedliche Normierungsgrade aufweisen. Je weniger eine Formulierung einer Normierung unterliegt, umso größer ist die Möglichkeit einer anderen Wortwahl oder die Form einer Wortverbindung aufzulösen (Kjær 1992: 54).

Die Reproduktion bestimmter Formulierungen in Texten der Rechtsanwendung bezweckt die fachliche Präzision und den fachsprachlichen Usus bei der Bezeichnung juristischer Begriffe. Sie soll die Eindeutigkeit des Ausdrucks und infolge dessen die korrekte Auslegung sichern. Sie ist auch Ausdruck der Ausübung einer institutionell vorgegebenen Rolle, wie etwa die des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts und somit der Autorität der juristischen Rollenträger (Nussbaumer 2008: 2135). Die Nichteinhaltung festgelegter Formulierungsnormen bringt dagegen den Textemittenten in Gefahr, entweder missverstanden zu werden oder die beabsichtigte Rechtshandlung nicht gültig vollzogen zu haben. Die Reproduktion der im Gesetz getroffenen Wortwahl sichert also die Unmissverständlichkeit einer juristisch relevanten Erklärung und die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Textkonventionen.

Dieselbe Verpflichtung zur Verwendung präskriptiv normierter Formulierungskonventionen gilt auch für die Übersetzenden bei der Übersetzung von Rechtstexten, d. h. sie haben bei der Translation auf die in der jeweiligen Zielsprache normierten Aus-

druckweisen (textnormative Äquivalenz) zu achten, damit im Translat der so genannte *legal effect* beibehalten wird.⁸

5 Zum Begriff textnormative Äquivalenz

Den Begriff “textnormative Äquivalenz” führte bekanntlich Werner Koller 1979 in die translatorische Diskussion ein. Unter diesem Begriff verstand er eine Entsprechungsebene zwischen einem Ausgangstext (AT) und Zieltext (ZT), auf der die textgattungsspezifischen Merkmale des AT eingehalten werden (Koller 1979/2004: 247). Die Herstellung der textnormativen Äquivalenz impliziert jedoch nicht, dass ausgangssprachliche Textnormen mechanisch in die Zielsprache (ZS) zu kopieren sind, sondern dass die sprachlich-stilistischen, textuellen und pragmatischen Bedingungen auf der Seite der Empfänger genauso berücksichtigt werden sollen (Koller 1979/2004: 215). Daraus ergibt sich die hohe Priorität der Anpassung der Übersetzung an die zielsprachlichen präskriptiv normierten Textkonventionen, es sei denn, der Auftraggeber hat anders entschieden.

6 Leitlinien zur Herstellung textnormativer Äquivalenz

Nach Koller bedeutet die Einhaltung der sprachlichen Gepflogenheiten (stilistischer Merkmale) in der Übersetzung die Herstellung der textnormativen Äquivalenz. Zu den Prinzipien der Herstellung textnormativer Äquivalenz stellt er lediglich fest, dass man sich nicht allein auf die nächstverwandten Begriffe in der Zielsprache beschränken darf. Der Übersetzer habe bestimmte sprachliche Veränderungen vorzunehmen, die nicht aus den Differenzen zwischen Ausgangssprache (AS) und Zielsprache (ZS) erklärt werden können (Koller 1979/2004: 248). Eine zentrale Rolle spielen dabei

“Normen der parallelen ZT-Textklasse”, die darüber entscheiden, ob eine Übersetzung als “wohlgeformter Text” und nicht bloß als Addition wohlgeformter Sätze gelten kann.

(Koller 1979/2004: 248 mit Zitaten aus Neubert 1983: 104)

Hinweise zu stilistischen Vorgaben in Rechtstexten sind u. E. in Handbüchern der Rechtsförmlichkeit der jeweiligen Rechtsordnung zu erwarten, zumal darin auch Normen für sprachliche Formulierungen in Gesetzen enthalten sind. Sieht man in das deutsche Handbuch, so stößt man lediglich auf die Auskunft darüber, welche sprachlichen Mittel in Gesetzestexten eher zu vermeiden sind. Dazu werden gezählt: veraltete Bezeichnungen, Modewörter, Fremdwörter und Synonyme (Handbuch 2008: 68–79). Etwas resignativ scheint auch die konkludierende Feststellung zu den Prinzipien des Sprachgebrauchs in Texten mit normativer Kraft:

Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, lässt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen.
(Handbuch 2008: 123)

⁸ Ein Verfahren zur Ermittlung terminologischer Äquivalenz im juristischen Bereich, das auf Rechtsvergleich basiert, präsentiert Ł. Iluk (2013).

Die zitierte Quelle enthält also keine Hinweise bezüglich der stilistischen Merkmale, die für die Herstellung der textnormativen Äquivalenz relevant sein könnten. Auch lassen sich aus den gängigen Stilcharakteristika der Rechtssprache (Nussbaumer 2002: 2137–2140), wie etwa terminologisierte Lexik, Tendenz zur Nominalisierung, abstrakte Ausdrucksweise, Satzperiode, Verwendung von formelhaften Ausdrücken und Abkürzungen, Distanziertheit, Vervielfachung der Negation, keine handfesten Empfehlungen ableiten, da sie zu pauschal sind.

Einen Vorschlag zur Ermittlung textnormativer Äquivalenz macht Gerzymisch-Arbogast (2004: 70). Sie setzt hierfür drei Dimensionen an: die punktuelle, die inkrementelle und die holistische. Die punktuelle textnormative Äquivalenz erfasst Einzelfälle, die inkrementelle die thematischen und isotopischen Muster in einem Text und die holistische die tradierten Textaufbaumuster. Die stilistischen Gegebenheiten sind in einem Vergleichsverfahren zu ermitteln.

Einen praktischen Tipp für die Übersetzung juristischer Texte scheint de Groot geliefert zu haben, obwohl er selbst den Begriff *textnormative Äquivalenz* nicht gebraucht hat. Seiner Argumentation folgend kann man annehmen, dass die textnormative Äquivalenz dann gesichert wird, wenn “aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache (und nicht in eine umgangssprachliche Terminologie der Zielsprache) übersetzt” (de Groot 2002: 224) wird. Diese Vorgehensweise verlangt aber, dass zunächst rechtsvergleichend ermittelt werden muss, welche Begriffe aus der Ausgangsrechtssprache mit bestimmten Begriffen der Zielrechtssprache inhaltlich soweit übereinstimmen, dass die betreffenden Begriffe der Zielsprache als Übersetzungen der Ausgangsbegriffe verwendet werden können (de Groot 2002: 223). Die Basis für solche vergleichenden Analysen sind repräsentative Paralleltexte mit demselben Status, die demselben Rechtszweig angehören bzw. eine ähnliche Rechtsmaterie behandeln. Dabei ist es wichtig, die inhaltlich kongruenten Paralleltexte aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen adäquat identifizieren zu können.

Das Problem der präskriptiven Wortwahl (normierter Ausdrucksweise) in einem Translat wollen wir am Beispiel der polnischen Bezeichnung *biologiczny ojciec* exemplifizieren, der im Deutschen zwei semantisch kongruente Äquivalente entsprechen:

- (a) die den ausgangssprachlichen Wortlaut wortwörtlich wiedergebende Phrase *biologischer Vater* und
- (b) die lexikalisch anders zusammengesetzte Phrase *leiblicher Vater*.

Die Bezeichnung *biologischer Vater* ist in der deutschen Rechtssprache kein juristisch sanktionierter Begriff. Er wird jedoch sogar von Juristen verwendet, allerdings nur in Beratungsgesprächen bzw. behelfenden Internettextran (z. B. Schätzlein 2016). In Gesetzestexten und juristischem Schriftverkehr wird ausschließlich die normierte Wortverbindung *leiblicher Vater* gebraucht.⁹ Demzufolge kommt bei der Übersetzung eines juristischen Textes mit der polnischen Bezeichnung ins Deutsche nur die Wortgruppe

⁹ Vgl. § 1686a BGB. Die Bezeichnung *biologisch* kommt im BGB kein einziges Mal vor.

leiblicher Vater in Frage, wenn man die Kriterien der textnormativen Äquivalenz einhalten will. In anderen Kontexten besteht Freiheit in der Auswahl der beiden deutschen Äquivalente. Wie man an dem Beispiel deutlich sieht, setzen die präskriptiven Normen der Zielsprache klare Grenzen für die Wahl juristisch nichtsanktionierter Bezeichnungen.

Das von de Groot vorgeschlagene Übersetzungsprinzip bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, in denen zwischen einer terminologischen und nichtterminologischen Ausdrucksweise (Terminus vs. Nichtterminus) zu wählen wäre. In anderen Situationen scheint es jedoch zu allgemein, um textnormative Äquivalente identifizieren zu können. Es geht um solche Fälle, in denen Übersetzende unter mehreren sanktionierten Rechtstermini oder Formulierungen auswählen müssen, die sich in der Rechtssprache verfestigt haben und so den juristischen Ausdrucksstil prägen. Deshalb muss die textnormative Äquivalenz an anderen sprachlichen Parametern erkennbar sein. Ł. Iluks (2016, 2017, 2018) Untersuchungen bestätigen, dass die Distribution und die Frequenz sprachlicher Mittel als zuverlässige textinterne Indikatoren der textnormativen Äquivalenz in Rechtstexttranslaten anzusehen sind. Im Weiteren wollen wir an ausgewählten Beispielen die Distribution und Frequenz von Benennungen und Phrasen in zwei Rechtssprachen aus der Perspektive der textnormativen Äquivalenz untersuchen. Da sich unsere Analyse auf die präskriptiv motivierte Auswahl und Verwendungsweise lexikalischer Mittel beschränkt, ist sie punktuell ausgerichtet und setzt im Sinne Kollers an einzelnen Wörtern, Syntagmen oder Formulierungen an.

7 Indikatoren textnormativer Äquivalenz in Rechtstexttranslaten

7.1 Distribution juristischer Benennungen und normbedingter Wortverbindungen in Rechtssparten oder konkreten Gesetzen

Es kommt nicht selten vor, dass in der Zielsprache mehrere Benennungen als potenzielle Äquivalente in Frage kommen, die zwar weitgehend begrifflich kongruent sind, aber sich in ihrer Distribution unterscheiden. Unter Distribution verstehen wir die Kontexte, im Recht die Rechtssparten oder sogar konkrete Gesetze, auf die der Gebrauch der jeweiligen sprachlichen Mittel beschränkt ist. So ist z. B. die denotative Bedeutung von *Hauptversammlung*, *Mitgliederversammlung* und *Generalversammlung* begrifflich weitgehend ähnlich. Alle drei Benennungen bezeichnen das Organ, durch das deren Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (Creifelds 1990: 461). Das unterscheidende Merkmal ist deren Distribution. *Generalversammlung* ist ein Begriff des Genossenschaftsrechts (§ 43 GenG), *Hauptversammlung* des Aktiengesellschaftsrechts (§ 118 AktG) und *Mitgliederversammlung* des Vereinsrechts (§ 32 BGB). Demzufolge müssen ihre Distributionsunterschiede bei der Übersetzung eines konkreten Textes berücksichtigt werden, anderenfalls verletzt man offensichtlich die Kriterien der textnormativen Äquivalenz.

Dies verdeutlichen noch einmal die Distributionsunterschiede der deutschen und polnischen semantisch kongruenten Bezeichnungen *Tag*, *Datum*, *dzień* und *data*, die

keine juristischen Termini sind. Sie sind intralingual synonym und interlingual fungieren sie als nächste natürliche Wörterbuchäquivalente. Im Personenstandsgesetz (PstG) vom 19.02.2007, das die formalen Voraussetzungen zur Begründung und Änderung des Personenstandes und zwar die Registrierung von Geburten, Eheschließungen, Begründungen von Lebenspartnerschaften, Sterbefällen und andere Änderungen im Personenstand einer Person regelt, begegnen uns folgende Formulierungen: **Tag der Geburt**, **Tag der Eheschließung**, **Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft**, **Tag (Stunde und Minute) des Todes**, **Tag und der Ort der Ausstellung der Personenstands-urkunde**.¹⁰ Gemäß der Verpflichtung zur Einhaltung der in Gesetzen festgelegten Gebrauchsnormen wird in deutschen Personenstandsurkunden ausschließlich die Bezeichnung *Tag* und nicht das Synonym *Datum* zur Bezeichnung der zeitlichen Referenz verwendet. Im polnischen Gesetz, das dieselbe Rechtsmaterie regelt, verwendet man in derselben referenziellen Funktion die Bezeichnung *data*: **data i miejsce urodzenia**, **data i miejsce zawarcia małżeństwa**; **data śmierci**, **data, godzina i miejsce zgonu**, **data uprawomocnienia się orzeczenia** (Prawo [...] 2014). Aus dem Vergleich der normbedingten Bezeichnungsweisen folgt, dass *Tag* als das einzige textnormative Äquivalent der polnischen Bezeichnung *data* in Übersetzungen von Personenstands-urkunden in die deutsche Sprache fungieren kann, weil beide begriffskongruent sind und darüber hinaus dieselbe Distribution aufweisen. Die Verwendung der Bezeichnung *Datum* in Übersetzungen ins Deutsche, wie etwa *Datum der Geburt* bzw. *Geburtsdatum*, was in beglaubigten Übersetzungen der Personenstandsurkunden oft vorkommt, ist zwar denotativ, aber nicht textnormativ äquivalent. Anders werden die analysierten Bezeichnungen in der deutschen ZPO verwendet, denn hier begegnet uns ausschließlich die normierte Ausdrucksweise *Geburtsdatum* (2x).

Die kongruente Distribution der Äquivalente fungiert nicht nur als Indikator des textnormativen Äquivalenzgrades, sondern ihr kommt auch eine wichtige kognitive Funktion zu. Rechtstermini evozieren nämlich einen bestimmten Wissensrahmen und üben eine entscheidende Ordnungsfunktion aus (Jeand'Heur 1989: 166). Sie beruht darauf, dass Juristen Rechtsbegriffe automatisch bestimmten Rechtsgebieten wie Sachenrecht, Schuldrecht, Prozessrecht usw. zuordnen (Hebenstreit 1997: 108). Gleichzeitig verbinden sie mit den Rechtsbegriffen konkrete Erwartungen hinsichtlich Textinhalt, Textaufbau, Terminologie und Fachphraseologie. Sind also Juristen Adressaten eines Translats, so kommt die Herstellung textnormativer Äquivalenz insbesondere ihrer Denkweise entgegen und wendet so das Risiko einer inadäquaten Begriffsassoziation maßgeblich ab. Diese kognitive Funktion verleiht somit der textnormativen Äquivalenz eine besondere Bedeutung, die man im Translationsprozess nicht aus dem Blick verlieren sollte.

Untersucht man Übersetzungswörterbücher auf die Angaben zu den Distributionsbereichen der terminologischen Übersetzungsvorschläge hin, so muss man feststellen,

¹⁰ Der Fettdruck soll helfen, die behandelten Wortformen leichter zu identifizieren.

dass sie entweder gänzlich fehlen oder äußerst unsystematisch gemacht werden.¹¹ Nicht selten verletzen die angegebenen Übersetzungsvorschläge die normative Äquivalenz. So werden im Translationswörterbuch von Kilian und Kilian (2014a: 244) z. B. für die polnische Benennung *młodociany* in Sinne des Arbeitsrechts die deutschen Übersetzungsvorschläge *Minderjähriger* und *Heranwachsender* angegeben, die wegen ihrer unterschiedlichen Distribution im deutschen Recht absolut inkongruent sind. Die Benennung *Minderjähriger* kommt nämlich im deutschen Arbeitsrecht nicht vor. *Heranwachsender* ist dagegen ein Begriff des Jugendstrafrechts, mit dem ein jugendlicher Straftäter benannt wird. Dieses Beispiel macht deutlich, dass mit der Angabe dieser Übersetzungsvorschläge die textnormative Äquivalenz grob verletzt wurde und ihre Verwendung entgegen ihren Distributionsbeschränkungen in einem übersetzten Text zum Arbeitsrecht den Rechtssinn entstellt wiedergeben könnte.

Weitere Beispiele für textnormativ falsche Übersetzungsvorschläge in einem Übersetzungswörterbuch:¹²

Jugendgefängnis – zakład karny dla *nieletnich – korrekt: zakład karny dla młodocianych
(Kilian/Kilian 2014b: 385)

Jugendarbeitslosigkeit – bezrobocie wśród *młodzieży – korrekt: bezrobocie młodocianych
(Kilian/Kilian 2014b: 385)

Jugendamt – urząd do spraw *dzieci i *młodzieży – korrekt: urząd do spraw małoletnich,¹³
(Kilian/Kilian 2014b: 385)

przygotowanie zawodowe nieletnich – Berufsausbildung der *Minderjährigen¹⁴ – korrekt:
Berufsausbildung der Jugendlichen (Kilian/Kilian 2014a: 245)

Die ausgewählten Beispiele aus diesem kleinen Bereich (Wortfeld) lassen erahnen, wie groß das Problem der distributiven Inkongruenz der Translationsvorschläge in Übersetzungswörterbüchern sein kann.

7.2 Frequenz juristischer Benennungen und normbedingter Formulierungen in Rechtstexten

Ein weiterer Indikator der textnormativen Äquivalenz ist die Frequenz der in einem konkreten Rechtsakt verwendeten Wortformen bzw. Phraseme. An ihrer Vorkommenshäufigkeit lassen sich nämlich in der Rechtssprache geltende oder tradierte Formulierungskonventionen erkennen. Dementsprechend kann man annehmen, dass textnormative

¹¹ So z. B. wird in dem polnisch-deutschen Übersetzungswörterbuch von Kilian und Kilian (2014a: 593) beim Stichwort *zgromadzenie* (*Versammlung*) vermerkt, dass *Hauptversammlung* ein Begriff des Aktienrechts ist. Das andere potenzielle Äquivalent *Generalversammlung* wird dagegen nicht einmal erwähnt.

¹² Mehr dazu in Ł. Iluk (2014, 2016).

¹³ Die mit * markierten Formulierungen sind wörtliche Übersetzungen der Bestandteile der Ausgangssprachlichen Benennungen, die sich an der Umgangssprache der Ausgangssprache und Zielsprache orientieren. Bedauerlicherweise ist, dass die im Wörterbuch gemachten Vorschläge auf ihre textnormative Äquivalenz nicht hinreichend überprüft worden sind.

¹⁴ Im diskutierten Kontext begegnet uns in Presstexten nur die Kookkurrenz *Berufsausbildung der minderjährigen Flüchtlinge / Anna*.

Äquivalenz dann vorliegt, wenn die denotativ kongruenten Äquivalente der AS und ZS eine ähnliche Frequenz in derselben Textsorte aufweisen. Umgekehrt wird die Äquivalenz nicht eingehalten, wenn im Translat eine Formulierung gebraucht wird, die in zielsprachlichen Texten, die eine ähnliche Rechtsmaterie behandeln, gar nicht vorkommt oder nur eine auffallend geringe Frequenz aufweist. Wichtig dabei ist festzustellen, ob im selben Text in Übereinstimmung mit der jeweiligen präskriptiven Norm auch andere synonyme Formulierungen gebraucht werden, die wesentlich häufiger verwendet werden.

Das Problem der textnormativen Äquivalenz auf Frequenzebene wollen wir am Beispiel der Verwendung der Phrase *die Frist beginnt mit* und ihrer Entsprechungen in der polnischen Prozessordnung zeigen. Die gewählte Phrase ist insofern kommunikativ relevant, als man in Gerichtsverfahren die durch Gesetze, richterliche Anordnungen oder durch Vereinbarungen der Parteien festgesetzten Fristen einzuhalten hat. Ihre Nichteinhaltung oder deren ergebnisloser Ablauf ist die Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen (Creifelds 1990: 428). Daher wird in Vorschriften bzw. Texten der Rechtsanwendung in der Regel der Zeitpunkt genannt, ab dem eine gesetzte Frist gilt. In dieser Funktion kommt die Phrase *die Frist beginnt mit* in der deutschen Zivilprozessordnung 26 Mal vor, was auf ihre besonders hohe Gebrauchsfrequenz hinweist. Deren Verwendungsweise illustrieren folgende Beispiele:

Die **Notfrist** beträgt einen Monat und **beginnt mit** der Bekanntgabe des Beschlusses.
(§ 127 (3) ZPO)

[...] sie ist eine **Notfrist** und **beginnt mit** der Zustellung des Versäumnisurteils.
(§ 339 (1) ZPO)

Mit der Zustellung der Entscheidung **beginnt** die Revisionsbegründungsfrist.
(§ 544 (6) ZPO)

In synonymem Bedeutung wird in der ZPO auch die Phrase *die Frist läuft von* gebraucht, allerdings nur ein einziges Mal:

[...] die Frist für die Erhebung der Klage läuft von dem Tag, an dem der Partei und bei mangelnder Prozessfähigkeit ihrem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.
(§ 586 (3) ZPO)

Das polnische Wörterbuchäquivalent von *Frist* ist *termin*. Es wird in der polnischen ZPO (pZPO 1964) in ähnlichen kommunikativen Situationen 15 Mal mit dem Verb *biegnąć* (= laufen) und 10 Mal mit *liczyć się* (= zählen ab) verwendet.¹⁵ Die festgestellte Vorkommenshäufigkeit der gebrauchten Phrasen legt wiederkehrende Wortverbindungen in untersuchten Rechtstexten offen. Aus dem Vergleich der Konstituenten dieser Phrasen ergibt sich, dass die hochfrequente Ausdrucksweise *die Frist beginnt mit* im Polnischen kein nahes natürliches Äquivalent hat, d. h. es liegt ein 1:0-Verhältnis vor. Umgekehrt entspricht dem in der polnischen Rechtssprache am häufigsten gebrauchten Syntagma *termin biegnie od* die formal äquivalente deutsche Phrase *die Frist läuft*

¹⁵ Die Vorkommenshäufigkeit beider polnischen Entsprechungen entspricht fast genau der des deutschen Syntagmas.

von/ab, die allerdings in der deutschen ZPO minimal frequent ist. Ungeachtet dessen wurde diese Phrase in einer offiziellen Übersetzung der polnischen ZPO ins Deutsche verwendet.

[...] a **termin** do wniesienia zażalenia na postanowienie **biegnie od** dnia jego doręczenia pełnomocnikowi. (Art. 124. § 2 plZPO)

→ die Beschwerde**frist läuft ab** dem Tag, an dem der Beschluss dem Bevollmächtigten zugestellt wurde.

Die Verwendung der wortwörtlichen Übersetzung *die Frist läuft* ist zwar denotativ äquivalent, aber sie wirkt im deutschen Translat wegen ihrer minimalen Frequenz exotisierend. In der Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuches ins Deutsche wurde die Phrase *termin biegnie od* dagegen mit dem frequentesten Syntagma *die Frist beginnt mit* wiedergegeben.

Termin do wniesienia apelacji wynosi 14 dni i **biegnie** dla każdego uprawnionego **od** daty doręczenia mu wyroku z uzasadnieniem. (Art. 445. § 1 plStPO)

→ Die **Frist** für die Einlegung der Appellation beträgt 14 Tage und **beginnt** für jeden Berechtigten **mit** der Zustellung des Urteils mit Gründen.

Die Verwendung des funktionalen Äquivalents *die Frist beginnt mit* drückt im Translat nicht nur genau denselben Inhalt aus, sondern erfüllt wegen seiner hohen Gebrauchsfrequenz in deutschen Gesetzestexten die Bedingungen der textnormativen Äquivalenz. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass seine Verwendung die Ausdrucksstruktur im Zieltext wesentlich vereinfacht, wodurch das Translat an Klarheit und Usualität gewinnt.

Die Nichteinhaltung der Formulierungskonventionen in der Zielsprache führt dazu, dass die übersetzten Rechtstexte nicht nur exotisierend wirken, sondern auch mit zahlreichen sprachlichen und inhaltlichen Mängeln behaftet sind. Das bestätigen punktuelle Analysen veröffentlichter Gesetzesübersetzungen. Darin begegnen uns an “kritischen Stellen” unbegründete Tilgungen “unbequemer” Wörter, kategorielle Umwandlungen der Konstituenten einer Phrase sowie umständliche Formulierungen zur Lösung einer scheinbaren Nulläquivalenz. Dies geschieht besonders dann, wenn die Auswahl der Äquivalente ausschließlich nach den denotativen Bedeutungen in der Umgangssprache der Ausgangssprache und Zielsprache getroffen wird.¹⁶ Interessanterweise enthalten auch Übersetzungswörterbücher keine Angaben zur Frequenz der darin angegebenen Übersetzungsvorschläge, die deren adäquate Wahl wesentlich erleichtern könnten. Um jedoch solche Angaben machen zu können, bedarf es eingehender kontrastiver Mikrountersuchungen. Ein Modell solcher Analysen wurde in Iluk und Iluk (2020) dargestellt.

¹⁶ Mehr dazu in Ł. Iluk (2017, 2018).

9 Fazit

Die Herstellung textnormativer Äquivalenz lässt den juristischen Stil der Ausgangssprache in der Übersetzung weitgehend beibehalten. Gleichzeitig wird das Translat den Anforderungen der Zielsprache soweit angepasst, dass dessen Stil als juristisch adäquat wahrgenommen wird.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist das Wissen um die normbedingte Festigkeit juristischer Formulierungen sowie die Möglichkeiten ihrer adäquaten Wiedergabe im Translat. Dabei sind zwei Parameter zu beachten: (a) die Distribution sprachlicher Mittel in den jeweiligen Rechtszweigen oder sogar konkreten Gesetzen bzw. Textsorten der Rechtsanwendung und (b) deren Verwendungshäufigkeit. Die Anwendung des ersten Kriteriums verlangt eine Orientierung in Rechtssystemen der Ausgangssprache und Zielsprache und die Fähigkeit, materiell oder funktional gleichartige (Parallel-)Texte in der Zielrechtsordnung zu finden. Eine weitere Voraussetzung dafür sind punktuelle Vergleichsanalysen zur Frequenz gegebener Formulierungen, die jedoch für translatorische Zwecke noch ausstehen. Die Berücksichtigung beider Parameter in der Fachlexikografie würde die Qualität der Übersetzungswörterbücher wesentlich verbessern und die Angaben zu Übersetzungsvorschlägen zutreffender machen.

Literatur

Rechtsquellen

- [AktG] Aktiengesetz vom 6. September 1965, BGBl. I S. 1089
- [BBesG] Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009, BGBl. I S. 1434
- [BKKG] Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009, BGBl. I S. 142, 3177
- [BGB] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002
- [EStG] Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, 3862
- [GenG] Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006, BGBl. I S. 2230
- Gesetz vom 17. November 1964. [Polnische] Zivilprozessordnung. Einleitender Teil. Allgemeine Bestimmungen. Dz. U.64.43.296-tum, Zugriff am 25.03.2015.
- [JarSchG] Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976, BGBl. I S. 965
- [JGG] Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974, BGBl. I S. 3427
- [PL ZPO] Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. - Kodeks postępowania cywilnego (Dz.U. 1964 nr 43 poz. 296 ze zm.)
- Die polnische Strafprozessordnung – Kodeks postępowania karnego. Zweisprachige Ausgabe. Übersetzung von Ewa Weigend. Freiburg im Breisgau: edition iuscrim, 2004.

Prawo o aktach stanu cywilnego z dnia 28 listopada 2014.
Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.
[SGB] Sozialgesetzbuch
[StPO] Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl. I S. 1074, 1319
[VVG] Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007, BGBl. I S. 2631
[ZPO] Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781

Wissenschaftliche Literatur

Choduń, Agnieszka (2006): "Leksyka tekstów aktów prawnych." *Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny* LXVIII [4]: 19–30
Creifelds, Carl (1990): *Rechtswörterbuch*. München: Beck
Eroms, Hans-Werner (2008): *Stil und Stilistik. Eine Einführung*. Berlin: E. Schmidt
Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (2004): "Dimensionen textnormativer Äquivalenz." Jörn Albrecht; Heidrun Gerzymisch-Arbogast, Dorothee Rothfuß-Bastian (Hg.): *Übersetzung – Translation – Traduction. Neue Forschungsfragen in der Diskussion. Festschrift für Werner Koller*. (Jahrbuch Übersetzen und Dolmetschen 5.) Tübingen: Narr, 67–79
Groot, Gerard-René de (2002): "Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie." Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin/New York: Gruyter, 221–239
Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Teil B: *Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften vom 28. September 2008*. (2008). Bundesministerium der Justiz (Hg.) – http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile (19.03.2020)

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
University of Antwerp
Arts and Philosophy
Applied Linguistics / Translation and Interpreting
O. L. V. van Lourdeslaan 17/5
B-1090 Brussel
Belgien
Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Universitätsplatz 1
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Hebenstreit, Gernot (1997): "Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatorische Überlegungen zu juristischen Fachtexten." Nadja Grbić, Michaela Wolf (Hg.): *Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen: Stauffenburg, 97–116
- Iluk, Jan (2014): "Aspekte interlingualer Analysen der Rechtsterminologie für translatorische Zwecke." Jan Iluk (Hg.): *Beiträge zur Linguistik. Grammatik, Pragmatik, Lexikologie, Rechtssprache*. Katowice: Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego, 111–127
- Iluk, Jan; Łukasz Iluk (2020): "Modell komparativer Mikroanalysen der Gesetzessprache für translatorische Zwecke." *Studia Germanica Gedanensia* 43, im Druck
- Iluk, Łukasz (2013): "Ustalenie ekwiwalencji terminologicznej dla celów leksykograficznych i translacyjnych na przykładzie pola terminologicznego *małoletni, nieletni i młodociany* i ich odpowiedników w języku niemieckim." *Studia Germanica Gedanensia* 29: 110–121
- Iluk, Łukasz (2014): "Pole terminologiczne jako instrument konfrontacji leksyki prawnej dla celów leksykograficznych i translacyjnych." Iwona Bartoszewicz, Anna Małgorzewicz (Hg.): *Translationsforschung. Methoden, Ergebnisse, Perspektiven*. Bd. 5. Wrocław/Dresden: Atut, 37–48
- Iluk, Łukasz (2016): "Zur Frage der Adäquatheit der Übersetzungsvorschläge in bilingualen Rechtswörterbüchern aus juristischer Sicht." *Germanica Wratislaviensia* 141: 225–234
- Iluk, Łukasz (2017): "Nazwa *termin* w prawie procesowym i problemy jej przekładu." *Studia Niemcoznawcze LX*: 788–804
- Iluk, Łukasz (2018): "*Chwila* w polskim prawie procesowym i jej odpowiedniki w niemieckim języku prawnym." *Studia Niemcoznawcze LXI*: 797–815
- Jeand'Heur, Bernd (1989): "Der Normtext: Schwer von Begriffen oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt." Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot, 149–187
- Kilian, Alina; Agnieszka Kilian (2014a): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego, polsko-niemiecki*. 3. Aufl. Warszawa: Wolters Kluwer
- Kilian, Alina; Agnieszka Kilian (2014b): *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, deutsch-polnisch*. 3. Aufl. Warszawa: Wolters Kluwer
- Kjær, Anne Lise (1992): "Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache)." *Fremdsprache Lehren und Lernen* 21: 46–64
- Koller, Werner (1979): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 7. Aufl. 2004. Wiebelsheim: Quelle & Meyer
- Neubert, Albrecht (1983): "Translation und Texttheorie." Gert Jäger, Albrecht Neubert (Hg.): *Semantik und Übersetzungswissenschaft*. (Übersetzungswissenschaftliche Beiträge 6.) Leipzig: Enzyklopädie, 100–110
- Nussbaumer, Markus (2008): "Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechts." Ulla Fix, Andreas Gardt, Joachim Knape (Hg.): *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschungen*. Berlin/New York: Gruyter, 2132–2150
- Schätzlein, Maraike (2016): Rechte des biologischen Vaters. Umgangsrecht des biologischen Vaters.
– https://www.anwalt.de/rechtstipps/rechte-des-rein-biologischen-vaters_092146.html
(24.04.2020)

Autoren

Dr. Łukasz Iluk ist Jurist und hat über das deutsche und österreichische Versammlungsrecht promoviert. Er ist tätig an der Wyższa Szkoła Finansów i Prawa w Bielsku-Białej/Bielsko-Biała School of Finances and Law in Bielsko-Biała (Polen). Seine Forschungsinteressen gelten u. a. Translationsfragen, die er aus juristischer Perspektive angeht. Dazu hat er mehrere Artikel veröffentlicht.

E-Mail: lukasz@iluk.katowice.pl

Jan Iluk ist ordentlicher Professor an der Humanistischen Fakultät der Schlesischen Universität (Uniwersytet Śląski) Katowice (Polen). Seine Forschungsinteressen gelten u. a. der Erforschung der deutschen und polnischen Rechtssprache, Rechtsverständlichkeit und Vermittlung der deutschen Rechtssprache. In den Jahren 2004–2012 war er Vorsitzender des Prüfungsausschusses für beeidigte Übersetzer am polnischen Justizministerium.

E-Mail: jan.iluk@us.edu.pl

Neu bei Frank & Timme

Theoretische Translationsforschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Dilek Dizdar und Prof. Dr. Lavinia Heller

Tomasz Rozmysłowicz: **Übersetzungsmaschinen.** Ein translationstheoretisches Problem. ISBN 978-3-7329-0384-9

TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus-Dieter Baumann, Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper, Prof. Dr. Klaus Schubert

Ursula Stachl-Peier/Eveline Schwarz (Hg./eds.): **Ressourcen und Instrumente der translationsrelevanten Hochschuldidaktik / Resources and Tools for T&I Education.** Lehrkonzepte, Forschungsberichte, Best-Practice-Modelle / Research Studies, Teaching Concepts, Best-Practice Results. ISBN 978-3-7329-0685-7

Guntars Dreijers/Jānis Silis/Silga Sviķe/Jānis Veckrācis (eds.): **Bridging Languages and Cultures II.** Linguistics, Translation Studies and Intercultural Communication. ISBN 978-3-7329-0705-2

Akkad Alhusein: **Vom Zieltext zum Ausgangstext.** Das Problem der retroflexen Wirksamkeit der Translation. ISBN 978-3-7329-0679-6

Transkulturalität – Translation – Transfer

Herausgegeben von Prof. Dr. Dörte Andres, Dr. Martina Behr, Prof. Dr. Larisa Schippel, Prof. Dr. Cornelia Zwischenberger

Antonina Lakner: **Peter de Mendelssohn – Translation, Identität und Exil.** ISBN 978-3-7329-0491-4

Aleksey Tashinskiy/Julija Boguna/Andreas F. Kelletat (Hg.): **Übersetzer und Übersetzen in der DDR.** Translationshistorische Studien. ISBN 978-3-7329-0698-7

Martina Behr: **Dolmetschen: Komplexität, Methodik, Modellierung.** ISBN 978-3-7329-0635-2

Alle Bücher sind auch als E-Books erhältlich.

Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Hartwig Kalverkämper/Klaus-Dieter Baumann (Hg.): **Fachtextsorten – in – Vernetzung.** ISBN 978-3-86596-160-0

Ost-West-Express. Kultur und Übersetzung

Herausgegeben von Prof. Dr. Jekatherina Lebedewa, Prof. Dr. Gabriela Lehmann-Carli

Christine Engel/Irina Pohlan/Stephan Walter (Hg.): **Russland übersetzen / Russia in Translation / Россия в переводе.** Festschrift für Birgit Menzel. ISBN 978-3-7329-0555-3

scriat translationswissenschaft romanistik me
wissenschaft Kunstwissenschaft Altertumswissens
wissenschaft **Sprachwissenschaft** Fachsprachenfor
stwissenschaft Philosophie Romanistik Slawist
achwissenschaft Literaturwissenschaft Musikw
aft Altertumswissenschaft Kulturwissenschaft K
tionswissenschaft Medienwissenschaft Kunst
aft Theologie Religionswissenschaft Geschichts
aft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologi
e Philologie Politikwissenschaft Musikwissensch
istik **Translationswissenschaft** Sprachwissensch
e Sozialpädagogik Erziehungswissenschaft Slav
aft Fachsprachenforschung Kunstwissenschaft
Romanistik Slawistik Literaturwissenschaft Tra
wissenschaft Musikwissenschaft Altertumswis
wissenschaft Kommunikationswissenschaft Medien
aft Theologie Religionswissenschaft Geschichts
aft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologi
e Philologie Politikwissenschaft Soziologie Sozi
k Erziehungswissenschaft Translationswissens
achwissenschaft **Fachsprachenforschung** Kunst
aft Philosophie Romanistik Slawistik Soziologie

F Frank & Timme